



Resolution 2327 (2016)**verabschiedet auf der 7840. Sitzung des Sicherheitsrats
am 16. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015), 2241 (2015), 2252 (2015), 2302 (2016) und 2304 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26, S/PRST/2015/9, S/PRST/2016/1 und S/PRST/2016/3,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner wachsenden Beunruhigung und Besorgnis über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben, *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann, *darauf hinweisend*, dass das Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) den Rahmen für einen dauerhaften Frieden, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt in Südsudan darstellt, *mit der Aufforderung* an alle Beteiligten, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur vollständigen und raschen Durchführung des Abkommens zu bekräftigen, *in Anerkennung* der in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und zu weiteren Maßnahmen *ermutigend*,

unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 18. November 2016 über die ethnische Gewalt und die Situation in Südsudan, in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck großer Beunruhigung* über das Ausufern der ethnischen Gewalt, insbesondere in den Äquatoria-Bundesstaaten, unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Tötungen, Hassreden und Aufstachelungen zu Gewalt und *ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass sich der anfängliche politische

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 28. Dezember 2016.



Konflikt zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die gespannte und prekäre Sicherheitslage im ganzen Land, einschließlich der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewalthandlungen, an denen die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee und die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie bewaffnete Gruppen beteiligt sind, *unter entschiedenster Verurteilung* der Kampfhandlungen, die sich vom 8. bis 11. Juli 2016 in Juba (Südsudan) ereigneten, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, auf Personal, Räumlichkeiten und Eigentum der Vereinten Nationen und auf humanitäres Personal und Material, *ferner unter Verurteilung* der Zusammenstöße, die sich am 17. und 18. Februar 2016 an dem Schutzort der Vereinten Nationen für Zivilpersonen in Malakal (Südsudan) ereigneten, und alle Parteien an den zivilen Charakter der Schutzorte für Zivilpersonen in Südsudan *erinnend*,

daran erinnernd, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach den Resolutionen 2206 (2015), 2271 (2016), 2280 (2016) und 2290 (2016) benannt werden können, einschließlich derjenigen, die Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal vornehmen, und *unter Hinweis* auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, einschließlich des fortgesetzten und kollektiven Engagements der Region bei der Suche nach dauerhaftem Frieden, Sicherheit und Stabilisierung in Südsudan, insbesondere durch die rasche Dislozierung und vollständige Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe, *Kenntnis nehmend* von der Zustimmung der Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Dislozierung dieser Truppe, die sie in ihrem gemeinsamen Kommuniqué mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 4. September 2016 und in ihrem Schreiben vom 30. November 2016 an den Sicherheitsrat gab, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und *begrüßend*, dass sich die Mitgliedstaaten in der Region bereiterklärt haben, zu diesem Zweck mehr Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) zu stellen,

unter Betonung des Primats des politischen Prozesses und in dieser Hinsicht *in Erwartung* der Wiederbelebung dieses Prozesses und der Erarbeitung einer klaren politischen Strategie zur friedlichen Beilegung des Konflikts in Südsudan auf der Grundlage des mit dem Abkommen vorgesehenen Rahmens, mit Unterstützung durch den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Hohen Beauftragten, Alpha Oumar Konaré, und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, Festus Mogae, mit dem Ziel, eine Einstellung der Feindseligkeiten zu erwirken und die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess und zur Durchführung des Abkommens zu führen,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Länder in der Region, des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, auch weiterhin auf die südsudanesischen Führungsverantwortlichen einzuwirken, um die gegenwärtige politische Krise zu beheben, sie *ermutigend*, sich weiter proaktiv zu engagieren, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des 29. Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Würdigung der Arbeit der UNMISS, *betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

in der Erkenntnis, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und der UNMISS *nahelegend*, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Übergangsregierung der nationalen Einheit, einschließlich der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Einsatzfähigkeit der Mission, die möglicherweise gegen die Verpflichtungen der Regierung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen verstoßen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gezielte Angriffe auf Mitglieder der Zivilgesellschaft und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser sowie auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen in dem Land vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, denen zufolge die systematische und weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt von den Konfliktparteien als Taktik gegen die Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, benutzt wird,

betonend, dass es immer dringender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und *ferner hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

ferner unter Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, die Zunahme von Hassreden und ethnischer Gewalt sofort zu verurteilen und

zu bekämpfen und die Aussöhnung unter der Bevölkerung zu fördern, unter anderem durch einen Prozess zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von den Berichten der UNMISS und des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Südsudan sowie dem Bericht der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der Abweichenden Meinung, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis angesichts einiger Berichte, einschließlich des am 27. Oktober 2015 herausgegebenen Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan, laut denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, *seine Hoffnung betonend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der mit dem Abkommen eingerichteten Mechanismen, diese und andere glaubwürdige Berichte gebührend behandeln werden, *betonend*, wie wichtig es ist, Beweismittel zu erheben und zu bewahren, die später von dem Hybriden Gerichtshof für Südsudan verwendet werden, und zu diesbezüglichen Maßnahmen *ermutigend*,

mit dem Ausdruck seiner ernststen und dringlichen Sorge darüber, dass etwa 2,94 Millionen Menschen vertrieben wurden und die humanitäre Krise sich verschärft, dass schätzungsweise 4,8 Millionen Menschen unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden und sechs Millionen Menschen Hilfe benötigen und dass die Hälfte der Kinder in dem Land keine Schule besuchen, *betonend*, dass alle Konfliktparteien das immense Leid der Bevölkerung Südsudans zu verantworten haben, einschließlich der Zerstörung oder Beschädigung von Existenzgrundlagen und Produktionsmitteln, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, und daran *erinnernd*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 67 Angehörigen dieses Personals geführt haben, einschließlich des Angriffs vom 11. Juli 2016 auf die Wohnanlage „Terrain“ und der Angriffe auf Sanitätspersonal und Krankenhäuser, *höchst beunruhigt* über die zunehmende Drangsalierung und Einschüchterung humanitären Personals und *unter Hinweis* darauf, dass die Angriffe auf humanitäres Personal und auf für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren,

in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, *mit dem*

Ausdruck seiner Anerkennung für die laufenden Bemühungen der UNMISS, die Sicherheit der Binnenvertriebenen, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu gewährleisten, und dabei *feststellend*, wie wichtig es ist, dass dauerhafte Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die Mission ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs- und Rückkehrgebiete und Gebiete der Integration vor Ort ausweiten muss,

betonend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die UNMISS die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan gewährleistet,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der UNMISS in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der UNMISS durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Malakal im Februar 2016, des Angriffs auf den Schutzort für Zivilpersonen in Juba im Juli 2016 und des Angriffs auf die Wohnanlage „Terrain“, der Inhaftierung und Entführung von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier der Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs gemäß Ziffer 16 der Resolution 2304 (2016) und von den Berichten des Generalsekretärs vom 10. November 2016 (S/2016/950 und S/2016/951) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien die Kampfhandlungen in ganz Südsudan umgehend einstellen, und *verlangt ferner*, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 jeweils aufgerufen haben, umsetzen und sicherstellen, dass allen späteren Erlassen und Weisungen an ihre Kommandeure, ihre Kräfte zu kontrollieren und Zivilpersonen und deren Eigentum zu schützen, uneingeschränkt nachgekommen wird;

2. *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit Südsudans die in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Südsudans und den Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen einhält und umgehend aufhört, die UNMISS bei der Durchführung ihres Mandats zu behindern, *verlangt ferner*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit sofort damit aufhört, internationale und nationale humanitäre Akteure daran zu hindern, Zivilpersonen zu helfen, und die Bewegungsfreiheit für den Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen ermöglicht, und *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, Maßnahmen zur Abschreckung von feindseligen oder anderen Handlungen zu ergreifen, die die UNMISS oder internationale und nationale humanitäre Akteure behindern, und die für solche Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

3. *bekundet seine Absicht*, verdeutlicht durch die Verabschiedung der Resolutionen 2206 (2015) und 2290 (2016), alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, *unterstreicht* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und *unterstreicht ausdrücklich*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Personal und Räumlichkeiten der UNMISS und auf jegliches humanitäre Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Ankündigung der Übergangsregierung der nationalen Einheit, einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog durchzuführen, *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen politischen Dialog zu führen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und aller politischen Parteien, *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, und *befürwortet* die Bemühungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen;

5. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 15. Dezember 2017 zu verlängern;

6. *beschließt*, die Gesamttruppenstärke der UNMISS zu erhöhen, wobei eine Obergrenze von 17.000 Soldaten, 4.000 davon für die Regionale Schutztruppe, beibehalten und die Polizeistärke auf 2.101 Polizisten, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbeamter, erhöht wird, und *ersucht* den Generalsekre-

tär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

7. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinder- und Frauenschutzberater und -beraterinnen der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem, aber nicht nur, diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen umfasst, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete von sexueller Gewalt abzuschrecken und sie zu verhüten, wie in Ziffer 41 des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 10. November 2016 (S/2016/951) angezeigt;

vi) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Aussöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vii) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechtssituation und die Sicherstellung der Menschenrechtseinhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:

i) Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) in Zusammenarbeit mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord Fälle von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt zu beobachten, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

iv) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Durchführung des Abkommens:

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) auf Ersuchen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen den Prozess der Erarbeitung ei-

ner ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;

iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;

vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

vii) die Nationale Wahlkommission in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Abkommen nach Bedarf zu beraten und zu unterstützen;

viii) in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteam der Vereinten Nationen die Einrichtung und Operationalisierung einer inklusiven Gemeinsamen Integrierten Polizei zu unterstützen und zu diesem Zweck im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen und beratende Hilfe bereitzustellen, unter anderem bei der Aufstellung und Umsetzung eines Ausbildungsplans und der strategischen Planung;

8. *verweist* auf seine Resolution 2086 (2013), *bekräftigt* die in der Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 dargelegten Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

9. *beschließt*, dass die UNMISS auch weiterhin eine Regionale Schutztruppe umfassen wird, um die Sicherheit der Bevölkerung Südsudans in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung der nationalen Einheit zu erhöhen und ein förderliches Umfeld für die Durchführung des Abkommens zu schaffen, und *ermächtigt* die Regionale Schutztruppe, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, darunter erforderlichenfalls robuste Maßnahmen und aktive Patrouillen, um das folgende Mandat zu erfüllen:

i) die Bedingungen für die sichere und freie Bewegung nach, aus und um Juba schaffen zu helfen, unter anderem durch den Schutz der Wege in die Stadt und aus der Stadt sowie der Hauptkommunikations- und -verkehrswege innerhalb Jubas;

ii) den Flughafen zu schützen, um seinen weiteren Betrieb zu gewährleisten, und wichtige Einrichtungen in Juba zu schützen, die nach Auffassung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Wohlergehen der Bevölkerung Jubas unabdingbar sind;

iii) rasch und wirksam gegen alle Akteure einzuschreiten, bei denen glaubhaft festgestellt wird, dass sie Angriffe auf Schutzorte der Vereinten Nationen für Zivilpersonen, andere Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, Personal der Vereinten

Nationen, internationale und nationale humanitäre Akteure oder Zivilpersonen vorbereiten, oder die solche Angriffe begehen;

10. *bekräftigt* seine Absicht, für den Fall, dass der Operationalisierung der Regionalen Schutztruppe politische oder operative Hindernisse in den Weg gelegt werden oder die UNMISS aufgrund von Maßnahmen der Übergangsregierung der nationalen Einheit und aller anderen Konfliktparteien in Südsudan bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert wird, geeignete Maßnahmen, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution 2304 (2016) beschriebenen Maßnahmen, zu erwägen, um der Entwicklung der Lage in Südsudan Rechnung zu tragen,

11. *hebt hervor*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss, *betont*, dass das in den Ziffern 7 und 9 festgelegte Mandat der UNMISS die Ermächtigung umfasst, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um das Personal, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, um von Gewalt abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze und durch aktive Patrouillentätigkeit, um Zivilpersonen vor Bedrohungen zu schützen, gleichviel von wem diese Bedrohungen ausgehen, um förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch internationale und nationale Akteure zu schaffen und um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen, und *betont*, dass zu diesen Aufgaben unter anderem gehört, im Rahmen der Möglichkeiten der UNMISS und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Schutzorte für Zivilpersonen zu verteidigen, rund um diese Orte Zonen einzurichten, die von keinen Kräften für feindselige Zwecke genutzt werden, Bedrohungen dieser Orte zu begegnen, Personen, die die Orte zu betreten versuchen, zu durchsuchen und Waffen von denjenigen, die sich in den Orten befinden oder sie zu betreten versuchen, zu beschlagnahmen sowie bewaffnete Akteure aus den Schutzorten für Zivilpersonen zu entfernen und ihnen den Zutritt zu verweigern;

12. *ersucht und ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und durch ihre Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union und anderer Akteure sowie der Parteien bei der Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und den Frieden und die Aussöhnung zu fördern, und *bekräftigt* in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit den Regionalorganisationen und anderen Akteuren spielen, um den politischen Dialog zwischen den Parteien voranzubringen, zur Erwirkung einer Einstellung der Feindseligkeiten beizutragen, die Parteien zu einem alle Seiten einschließenden Friedensprozess zu führen und die Übergangsregierung der nationalen Einheit bei der Durchführung eines alle Seiten einschließenden Abkommens zu unterstützen und ihre zu diesem Zweck geleistete Arbeit mit dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union in Südsudan und in der Region weiter zu verstärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der vollständigen Dislozierung des Personals der UNMISS bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber, unbewaffneter unbemannter Flugsysteme und der notwendigen Unterstützungsmittel für die Regionale Schutztruppe, Vorrang einzuräumen;

14. *ersucht* die UNMISS, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind, und legt ferner den truppen- und polizeistel-

lenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Militär-, der Polizei- und der zivilen Komponente der Mission zu ergreifen;

15. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in allen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind;

16. *erinnert* an Resolution 2272 (2016) und *ersucht ferner* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNMISS die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNMISS voll unterrichtet zu halten, einschließlich im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 2272 (2016);

17. *legt* der UNMISS *nahe*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

18. *ersucht* die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, *fordert ferner* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

19. *verurteilt* auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, *betont*, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, *verlangt*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegen die in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, *erklärt erneut*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden ist, und *verlangt ferner* die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

20. *verurteilt* den Zusammenstoß in Malakal im Februar 2016 und die Kampfhandlungen in Juba im Juli 2016 und *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten UNMISS zu integrieren, um sie besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Perso-

nals zu erhöhen und die Fähigkeit der UNMISS, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

21. *ersucht* die UNMISS *erneut*, gegebenenfalls weiter Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

22. *verurteilt* auf das Entschiedenste, dass humanitäre Hilfslieferungen, einschließlich Nahrungsmitteln und Medikamenten, und Einrichtungen wie Krankenhäuser und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, und betont, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen Lösungen gilt, die sie betreffen;

23. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Täter zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

24. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, die von allen Konfliktparteien begangen werden, insbesondere gegenüber Kindern, und *fordert* die Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, die in Ziffer 25 der Resolution 2252 (2015) genannten Schlussfolgerungen und Verpflichtungserklärungen zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern umzusetzen, was die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder einschließt;

25. *fordert* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die anderen bewaffneten Gruppen *mit allem Nachdruck auf*, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern, *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *nachdrücklich auf*, ihre gemeinsamen und einseitigen Verpflichtungen sowie Aktionspläne zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die auf Prävention, Rechenschaft und verstärkte Opferhilfe ausgerichtet sind, umzusetzen, *fordert* die Führung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee *mit allem Nachdruck auf*, konkrete Anordnungen zur Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erlassen, und *verlangt*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit die konkreten Schritte aufzeigt, die sie unternimmt, um diejenigen in ihren Reihen, die sexuelle Gewaltverbrechen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

26. *unterstreicht*, dass die Suche nach der Wahrheit und die Aussöhnung unverzichtbar für die Herbeiführung von Frieden in Südsudan sind, und betont in dieser Hinsicht, dass die in dem Abkommen vorgesehene Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung als Speerspitze der Bemühungen, den nationalen Zusammenhalt herbeizuführen und Frieden, nationale Aussöhnung und Heilung zu fördern, ein entscheidender Bestandteil des Friedenskonsolidierungsprozesses in Südsudan ist;

27. *nimmt Kenntnis* von den Schritten der Afrikanischen Union zur Schaffung des in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan sowie von der von den Vereinten Nationen bislang geleisteten Arbeit, *begrüßt*, dass die Afrikani-

sche Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung, bereitzustellen;

28. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

29. *fordert* die Regierung Südsudans *ferner auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Artikel 3.2.2 des Abkommens, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern, und *stellt fest*, dass die Durchführung ganzheitlicher Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung, die die Gewährleistung von Rechenschaft, die Suche nach der Wahrheit und Wiedergutmachung umfassen, Schlüsselvoraussetzung für Heilung und Aussöhnung ist;

30. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und alle Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

Berichterstattung

31. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der UNMISS, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel und das Zivilpersonal zur Wahrnehmung des Mandats sowie darüber vorzulegen, ob die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre grundsätzliche Zustimmung zur Dislozierung der Regionalen Schutztruppe aufrechterhalten und ihrer Operationalisierung weder politische noch operative Hindernisse in den Weg gelegt oder die UNMISS bei der Wahrnehmung ihres Mandats behindert hat, und *ersucht* den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 30 Tage eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Regionalen Schutztruppe sowie aller politischen oder operativen Hindernisse für die Operationalisierung der Truppe und aller Behinderungen der UNMISS bei der Wahrnehmung ihres Mandats vorzulegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Durchführung des Mandats der UNMISS, einschließlich der Regionalen Schutztruppe der UNMISS, und über den Stand der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 17 Bericht zu erstatten und aktuelle Informationen über die Arbeit der UNMISS zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen, unter anderem über neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze gemäß Ziffer 15, sowie die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte als Querschnittsthema im gesamten Mandat gemäß Ziffer 14 vorzulegen und in einem selben umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, Schritte zur Anpassung der UNMISS an die Situation vor Ort und zur effizienteren Durchführung ihres Mandats zu empfehlen;

33. *erinnert* an Ziffer 6 der Resolution 2304 (2016), *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter mit den truppen- und polizeistellenden Ländern ins Benehmen zu setzen, um die Sicherheit des Personals der UNMISS zu erhöhen und so die UNMISS in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld wirksam auszuführen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über die Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu erhöhen, und über die Reformen Bericht zu erstatten, die die Fähigkeit der UNMISS zur Durchführung ihres Mandats verbessern sollen, einschließlich der Verbesserung der Befehlskette der Mission, der Steigerung der Wirksamkeit der Einsätze der UNMISS und der Stärkung der Fähigkeit der UNMISS, mit komplexen Situationen umzugehen, gemäß Ziffer 19;

34. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 6 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution eine Bilanz der Fortschritte vorzulegen, die die Parteien im Hinblick auf die Einstellung der Feindseligkeiten, die Rückkehr zu einem Weg des Dialogs und die Verwirklichung einer alle Seiten einschließenden Regierung erzielt haben, sowie etwaige Anpassungen des Mandats der UNMISS zu empfehlen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte über die gemäß Ziffer 27 bereitgestellte technische Hilfe Bericht zu erstatten, *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte bei der Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er diese Informationen in seinen Bericht aufnehmen kann, und *bekundet* seine Absicht, nach Erhalt der Berichte des Generalsekretärs die zur Schaffung des Gerichtshofs entsprechend internationalen Standards geleistete Arbeit zu bewerten;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
